

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg Vermittler und Berater Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel

Antrag auf (Zutreffendes bitte ankreuzen)					
☐ Erteilung e	Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO				
☐ Eintragung	Eintragung in das Vermittlerregister nach §§ 34d Absatz 10, 11a Absatz 1 GewO				
Hinweis: Bitte kreuzen Sie beide Felder an, sofern Sie die Tätigkeit mit der Erlaubnis auch ausüben möchten. Falls nur eine Schubladenerlaubnis gewünscht ist, ist keine Eintragung erforderlich. Antragsteller/-in: Natürliche Person					
Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) hat jede/-r geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter/-in die Erlaubnis auf seinen/ihren Namen zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbringen.					
1. Antragsteller/-in: Herr Frau					
Familienname:		Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen):			
Geburtsname (nui	bei Abweichung):	Geburtsdatum:			
Geburtsort:		Staatsangehörigkeit/-en:			

Anschrift der Wohnung (derzeitiger Hauptwohnsitz): Straße, Hausnummer: PLZ: *Telefon, Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail: Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2. Angaben zum Unternehmen:

Name:				
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:				
Straise, Fraustiummer der Frauptmedenassung.				
PLZ:	Ort:			
*Telefon, Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail:				
Gewerbliche Hauptniederlassungen in den letz	en fünf Jahren (von – bis: Str., Hausnr., PLZ,			
Ort):				

^{*}Felder mit freiwilligen Angaben, die ausschließlich zur Kommunikation im Rahmen der Antragsbearbeitung dienen

Bei Tätigkeit als eingetragener Kaufmann (e. K.) oder als geschäftsführender Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG) auszufüllen:

(bei Tätigkeiten in mehreren Personenhandelsgesellschaften bitte VVR-Formular 11 als Beiblatt verwenden)

Im Hande	elsregister eingetragene Firma:			
Handelsre	egistergericht:	HRA-Nummer:		
Straße, H	lausnummer der Hauptniederlassung:			
PLZ:		Ort:		
*Telefon,	Mobilfunknummer, Telefax, E-Mail:			
*Felder mit fr	reiwilligen Angaben, die ausschließlich zur Kor	mmunikation im Rahmen der Antragsbearbeitung dienen		
	ftigen Sie in Ihrem Unternehmen Po tender Position verantwortlich sind	ersonen, die für die Versicherungsvermitt- I?		
nei	n 🗌 ja			
Falls ja, verwenden Sie bitte VVR-Formular 13 "Beiblatt für angestellte verantwortliche Personen in leitender Position".				
Hinweis	3:			
Gewerbetreibende mit einer Erlaubnis als Versicherungsberater nach § 34d Absatz 2 GewO sind verpflichtet, angestellte Personen, die für die Vermittlung von/Beratung zu Versicherungsverträgen in leitender Position verantwortlich sind, unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Erlaubnisbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.				
4. Angabe	en nach § 1 Versicherungsvermittlu	ngsverordnung (VersVermV)		
a)	•	ersonen eine unmittelbare oder mittelbare Be- Stimmrechten oder am Kapital von Ihnen als		
	nein 🗌 ja			

Falls ia. v	welche natürlichen	oder	iuristischen	Personen	und in	welcher Höh	e:
-------------	--------------------	------	--------------	----------	--------	-------------	----

Name der natürlichen Person bzw. Firma der	Höhe der Beteiligung:			
juristischen Person:				
•	rsonen zu Ihnen als Antragsteller/-in enge Veres Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die en?			
☐ nein				
☐ ja				
Falls ja, welche natürlichen oder juristisc	chen Personen?			
Name der natürlichen Person bzw. Firma der j	uristischen Person:			
Hinweis: Unter engen Verbindungen im Sinne von § 7 Nr. 7 VAG versteht man eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.				
c) Falls Sie bei 5 a) und/oder 5 b) mit "	a" geantwortet haben: Welche Tatsachen			
schließen aus, dass die unter 5 a) g	enannten Beteiligungen bzw. die unter 5 b) ge-			
nannten engen Verbindungen die Überwachung durch die zuständige IHK beein-				
trächtigen?				
Bitte machen Sie hier die entsprechenden Angaben:				
Discombined the mer are empressionally rights				

Hinweis:				
Änderungen der Angaben nach § 1 VersVermV, die nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, sind der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.				
5. Angaben zu weiteren gewerberechtlichen Erlaubnisverfa	ıhren			
o. Anguben zu weiteren gewerbereentmenen Endubmisverte				
Sind Sie bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübur (nach § 34c GewO [Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Ba [Finanzanlagenvermittler], § 34h GewO [Honorar-Finanzanlage liardarlehensvermittler]) oder wurde eine solche Erlaubnis bear	uträger/-betre nberater], § 3	euer], § 34f GewO		
☐ nein				
☐ ja falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum un	d zuständige	Behörde:		
6. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse 6. 1. Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagur stellers/-in:		n des/der Antrag-		
lst oder war gegen Sie ein Strafverfahren anhängig?	□ ja	nein		
Wird oder wurde gegen Sie strafrechtlich ermittelt?				
Wird oder wurde gegen Sie ein Bußgeldverfahren wegen ☐ ja ☐ nein ☐ verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?				
Ist oder war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	☐ ja	nein		
Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem	Gericht oder	welcher Behörde?		

6. 2. Angaben zu den Vermögensverhältnissen des/der Anti	ragstellers	/-in:			
Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet	☐ ja	nein			
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?	☐ ja	☐ nein			
Haben Sie eine Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) abgegeben	☐ ja	☐ nein			
oder liegt eine entsprechende Haftanordnung (§ 802g ZPO) vor?	☐ ja	☐ nein			
Liegt eine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO vor (Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher nach § 882c ZPO und/oder durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 AO und/oder durch das Insolvenzgericht nach §§ 26 Absatz 2 oder 303a InsO)?	□ ja	☐ nein			
 7. Erforderliche Unterlagen 7. 1. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (= Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5, § 32 Absatz 4 BZRG, Belegart: OG) für Sie als Antragsteller/-in 					
☐ bereits beantragt ☐ Beantragung w	vird nachgel	nolt			
7. 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde					
(§ 150 Absatz 5 GewO, Belegart: 9) für Sie als Antrag ☐ bereits beantragt ☐ Beantragung w		nolt			
Hinweis:					
Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage be und müssen direkt an die IHK geschickt werden.	ei einer Beh	örde zu beantragen			
Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift aus dem Briefkopf an sowie den Verwendungszweck "Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO" an. Die Auskünfte dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.					

oder anstelle der Nachweise 7.1 bis 7.3

Wenn Sie als Antragsteller/-in im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer), § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler), § 34h GewO (Honorar-Finanzanlagenberater) oder § 34i GewO (Immobiliardarlehensvermittler) sind, die im Regelverfahren erteilt wurde und die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, entfallen die Nachweise 7. 1 bis 7. 3.

Erlauk	onisbescheid nach § 34c/f/h/i	GewO,	nicht älter als drei Monate, liegt vor:
	nein		ja
-	a, legen Sie diesen Nachweis irg erteilt wurde, ist die Vorlag		Kopie vor. Sofern die Erlaubnis von der IHK Kasselerforderlich.
7. 4.	• •	ach § 3	d einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer 4d Absatz 5 Nummer 3 GewO, §§ 11 ff. ller/-in
☐ lie	gt bei		☐ wird nachgereicht
Hin	veise zum Versicherungsna	achweis	3 :
odei rung	eine inhaltsgleiche Erkläru	ung Ihre e Versio	ngsnachweis ausschließlich das VVR-Formular 5.1. es Versicherungsunternehmens (keinen Versichecherungsbestätigung darf zum Zeitpunkt der Antragliter als drei Monate sein.
			svertrags verwenden Sie bitte VVR-Formular 5.3 Versicherungsunternehmens.
Sofe geso hand der	ern Sie als Antragsteller/-in in chäftsführende/-r Gesellschaf delsgesellschaft zusätzlich jev	einer o ter/-in tä weils eir Persone	r/mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en: der mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en als ätig sind, müssen Sie für die jeweilige Personen- nen Versicherungsvertrag abschließen. Dabei kann enhandelsgesellschaft/-en auch Ihre Tätigkeit als vVVR-Formular 5.2).
7 5	Sachkundenachweis für V		

Sachkunde durch Zeugnis über eine anerkannte Berufsqualifikation im Sinne des § 5 VersVermV (bitte fügen Sie das Zeugnis sowie gegebenenfalls den Nachweis von Berufserfahrung bei)

□ ausländischen Berufsbefähigungsnachweis (eigenständiges Verfahren nach § 13c GewO notwendig) oder durch einen vor dem 01.01.2009 abgelegten Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (bitte Prüfungszeugnis in Kopie beifügen) oder im Wege der sog. "Alte-Hasen-Regelung", indem Sie nachweisen, dass Sie seit dem 31.08.2000 (oder länger) selbstständig und/oder unselbstständig ununterbrochen eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ausüben: Die ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ist nachzuweisen: • als Angestellter (= unselbstständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis • als Gewerbetreibender (= selbstständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung.	oder durc	<u>ch einen</u>
 □ vor dem 01.01.2009 abgelegten Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (bitte Prüfungszeugnis in Kopie beifügen) ○ oder im Wege der sog. "Alte-Hasen-Regelung", indem Sie nachweisen, dass Sie □ seit dem 31.08.2000 (oder länger) selbstständig und/oder unselbstständig ununterbrochen eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ausüben: Die ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ist nachzuweisen: als Angestellter (= unselbstständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis als Gewerbetreibender (= selbstständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung. 		
Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (bitte Prüfungszeugnis in Kopie beifügen) oder im Wege der sog. "Alte-Hasen-Regelung", indem Sie nachweisen, dass Sie seit dem 31.08.2000 (oder länger) selbstständig und/oder unselbstständig ununterbrochen eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ausüben: Die ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ist nachzuweisen: • als Angestellter (= unselbstständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis • als Gewerbetreibender (= selbstständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung.	oder durc	<u>ch einen</u>
 seit dem 31.08.2000 (oder länger) selbstständig und/oder unselbstständig ununterbrochen eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ausüben: Die ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ist nachzuweisen: als Angestellter (= unselbstständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis als Gewerbetreibender (= selbstständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung. 	В	erufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
 chen eine Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ausüben: Die ununterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ist nachzuweisen: als Angestellter (= unselbstständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis als Gewerbetreibender (= selbstständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung. 	oder im V	<u>Vege der sog. "Alte-Hasen-Regelung",</u> indem Sie nachweisen, dass Sie
 als Angestellter (= unselbstständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis als Gewerbetreibender (= selbstständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater keiner Sachkundeprüfung. 		, , ,
beitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis als Gewerbetreibender (= selbstständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung.		nterbrochene Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater ist nachzuwei-
von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen Hinweis: Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung.	•	beitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit
Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler (nach § 34d Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung.	•	von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermit-
Abs. 1 GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in der bis zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder –berater keiner Sachkundeprüfung.	Hinweis	S:
oder durch	Abs. 1 C tenden I der bis z der Antr	GewO) oder als Versicherungsberater (nach § 34e GewO bis zum 01.01.2009 gel- Fassung) beantragt haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV in zum 01.01.2009 geltenden Fassung erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach ragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler
Delegation des Sachkundenachweises auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen	_	

gemäß § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO (bitte verwenden Sie hierfür VVR-Formular 4.1)

Hinweis:					
	äß § 34d Absatz 5 Satz 4 Gew0	elegation auf vertretungsberechtigte O nicht vornehmen, wenn Sie als An-			
selbst Versicher	ungen vermitteln oder über Ver	sicherungen beraten <u>oder</u>			
2. für diese Tätigke	eiten in der Leitung des Gewerb	ebetriebs verantwortlich sind.			
7. 6. Gewerbeanmeldur	_				
∐ liegt bei	∐ wird na	chgereicht			
8. Angaben bei Auslandstätigkeit i. S. v. § 11a Absatz 4, 6 GewO: Beabsichtigen Sie, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union bzw. eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden?					
nein	☐ ja falls ja, in:				
Beabsichtigen Sie im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union bzw. eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in Ausübung der Niederlassungsfreiheit eine Zweigniederlassung oder ständige Präsenz einzurichten? Falls ja, in: Land Geschäftsanschrift: Gesetzliche/-r Vertreter/-in/					
Land	Oeschaltsanschilt.	-innen der Niederlas-			
		sung/ständigen Präsenz			

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,--.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags benötigt. Die Erhebung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 e) DS-GVO, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34d GewO. Die Informationspflichten gem. Art. 13 DSGVO finden Sie hier. Weitere Informationen erhalten Sie im Bereich "Datenschutzerklärung" auf www.ihk.de/kassel-marburg/datenschutzerklärung.

Die weiteren freiwilligen Angaben (Telefon, Fax, E-Mail) erheben und speichern wir zur leichteren Kontaktaufnahme.

Sie können Ihr Einverständnis in die Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben jederzeit schriftlich oder per E-Mail an vermittlerregister@kassel.ihk.de widerrufen, sowie Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung verlangen.

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität aller vorstehenden Angaben und eingereichten Un-
terlagen. Ich versichere ferner, dass ich keine Tätigkeit als Versicherungsberater nach § 34d
Absatz 2 GewO ausübe und auch keine Anteile an einem solchen Unternehmen halte.

Ort, Datum:	Unterschrift:	

BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE:

1. Die Bearbeitung des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens ist gebührenpflichtig

Die Gebühren sind mit Antragstellung fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

2. Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von einer evtl. Anzeigepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GewO.

3. Die Ausübung einer Tätigkeit nach § 34d Absatz 1 GewO ohne erforderliche Erlaubnis stellt eine

Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

4. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach

§§ 34d Absatz 10 GewO, 11a Absatz 1 GewO eintragen zu lassen. Hierfür ist ein Antrag auf Regist-

rierung zu stellen (Seite 1). Durch die Eintragung in das Vermittlerregister erhalten Sie eine Registrie-

rungsnummer als Versicherungsvermittler. Diese Registrierungsnummer ist nicht mit einer eventuel-

len Registrierung als Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater oder als Immobi-

liardarlehensvermittler identisch.

5. Eine gleichzeitige Eintragung des/der Antragstellers/-in als gebundener Versicherungsvertreter nach

§ 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GewO und als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d

Absatz 1 GewO im Vermittlerregister ist nicht zulässig.

6. Änderungen der Registerdaten haben Sie der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine ver-

spätete oder unterbliebene Mitteilung stellt gem. § 26 Nr. 3 VersVermV eine Ordnungswidrigkeit dar.

7. Sie sind verpflichtet, Angestellte, die für die Versicherungsvermittlung in leitender Position verantwort-

lich sind, der zuständigen Erlaubnisbehörde mit VVR-Formular 13 zu melden und gemäß § 34d Ab-

satz 10 Satz 1 GewO in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

8. Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler, der in einem anderen EU-/EWR-Staat niederge-

lassen ist, sofern er die Eintragung in das Vermittlerregister dieses Staates nachweisen kann. Vor Tä-

tigkeitsaufnahme in Deutschland hat der Vermittler aus einem anderen EU-/EWR-Staat ein sog. Noti-

fizierungsverfahren zu durchlaufen.

9. Für ausländische Antragsteller: Berücksichtigen Sie, dass aufenthaltsrechtliche Fragen von der IHK

Kassel-Marburg im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht geprüft werden. Bitte wenden Sie sich

diesbezüglich an die jeweils zuständige Ausländerbehörde

10. Erlaubnisinhaber nach § 34d GewO sowie deren unmittelbar bei der Vermittlung / Beratung mitwir-

kenden Beschäftigten sind nach § 34d Abs. 9 GewO verpflichtet, sich in jedem Kalenderjahr im Um-

fang von 15 Stunden weiterzubilden. Näheres ist in § 7 VersVermV geregelt.

Stand: November 2023

11/11